

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.290 vom 27. September 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.290

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.290 du 27 septembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.290 del 27 settembre 2023

Erwägungen

E. 3

Auf das Kostenerlassgesuch wird nicht eingetreten.

E. 3.1

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer mit Begehren Ziffer 1, dass der Entscheid über die Abweisung des Gesuchs um Bestellung einer anwaltlichen Vertretung aufzuheben sei, zumal die Vorinstanz damit seine Verfahrensrechte verletzt habe. Er verfüge – trotz abgeschlossener juristischer Ausbildung – über kein aktuelles Wissen mehr, zudem sei er vollständig überlastet und die Materie des vorliegenden Verfahrens komplex. Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdeführer verfüge über eine juristische Ausbildung und das vorliegende Verfahren sei nicht besonders komplex.

- 10 - Daran ändern auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen nichts; dieser sei ohne Weiteres in der Lage gewesen, das Gesuch auf Erlass der Gerichtskosten zu stellen und zu begründen.

E. 3.2

Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (§ 34 Abs. 2 VRPG). Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu bezeichnen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (vgl. BGE 139 III 396, Erw. 1.2; 129 I 129, Erw. 2.3.1; 128 I 225, Erw. 2.5.3).

E. 3.3

Die Anspruchsvoraussetzung der Nicht-Aussichtslosigkeit von Begehren soll im Wesentlichen den Missbrauch der unentgeltlichen Rechtspflege zu unnötiger, sinnloser und mutwilliger Prozessführung verhindern (vgl. MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 105). Das

Kostenerlassgesuch des Beschwerdeführers wurde von der Vorinstanz zu Recht als rechtsmissbräuchlich eingestuft; entsprechend ist dieses von vornherein als aussichtslos anzusehen. Hinzu kommt, dass jener die behauptete Mittellosigkeit nicht substantiiert zu belegen vermag. Schliesslich führt die Vorinstanz zutreffend aus, dass im vorliegenden, wenig komplexen Verfahren auf Erlass von Gerichtskosten eine anwaltliche Vertretung (insbesondere für die gehörige Wahrung der Interessen des ursprünglich als Juristen ausgebildeten Beschwerdeführers) nicht notwendig ist. Die Abweisung des Gesuches um Bestellung einer anwaltlichen Vertretung ist nicht zu beanstanden. Die gesundheitlichen Probleme und die geltend gemachte Überlastung (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 9 f.), vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

- 11 - 4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden darf. Das Verwaltungsgericht behält sich vor, auf künftige analoge Beschwerden infolge Rechtsmissbrauchs überhaupt nicht einzutreten. Nicht einzugehen ist auf die zahlreichen Vorbringen des Beschwerdeführers, die kaum substantiiert sind und/oder an der Sache vorbeiziehen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit den Schenkungen und der Erbschaft seiner Mutter einen Verein gründete, um sich eine minimale Tagesstruktur, einen minimalen Lebenssinn und eine Tätigkeit zu geben (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 13), darf nicht dazu führen, dass er nunmehr einen umfassenden Anspruch auf Kostenerlass sowie unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung hätte. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid gegen Treu und Glauben, das Recht auf freie Berufswahl oder andere Grundrechte verstossen könnte oder (unrechtmässig) die Gesundheit oder die Schulden- sowie Wohnsituation des Beschwerdeführers beeinträchtigen würde (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 15 ff.). Ebenso ist keine Verletzung von Verfahrensrechten erkennbar; insbesondere war es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich, den angefochtenen Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. statt vieler: BGE 133 I 270, Erw. 3.1). Schliesslich rechtfertigt sich der Hinweis, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf seinen Antrag 3 eine letzte Frist zur Ergänzung der Beschwerde bis zum 15. September 2023 gewährt wurde; für eine weitere Fristverlängerung besteht kein Anlass. III. 1. Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Anträgen und hat daher die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen. In Beschwerdeverfahren gegen abgewiesene Kostenerlassgesuche erhebt das Verwaltungsgericht grundsätzlich eine niedrige Staatsgebühr von Fr. 500.00 (vgl. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebür und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. Der Beschwerdeführer wird indessen darauf hingewiesen, dass es sich im Sinne von § 3 Abs. 2 VKD bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei rechtfertigt, die Staatsgebühr zu erhöhen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.443 vom 20. Dezember 2021, Erw. II/1); davon wird vorliegend noch- und letztmals Abstand genommen.

- 12 - 2. Eine Parteienschädigung (vgl. Beschwerdebegehren 5) fällt ausgangsgemäss (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG) und mangels anwaltlicher Vertretung (vgl. § 29 VRPG) ausser Betracht. 3. Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung wurde vor Verwaltungsgericht nicht gestellt (vgl. § 34 Abs. 1 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Es sei mir Frist zur Regelung des Kostenvorschusses anzusetzen.

E. 4.1

Sodann fordert der Beschwerdeführer mit Begehren Ziffer 5 eine Genugtuung von mindestens Fr. 1'000.00 bzw. in der Beschwerdebegründung von Fr. 100'000.00 (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 17).

E. 4.2

Das Verwaltungsgericht ist nicht zuständig, im Beschwerdeverfahren bezüglich eines Gesuches um Kostenerlass allfällige Forderungen des Beschwerdeführers auf Genugtuung zu prüfen. Entsprechende Ansprüche sind im Rahmen einer Staatshaftungsklage geltend zu machen (vgl. § 11 des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009 [HG; SAR 150.200]). Insofern ist auf dieses Begehren ebenfalls nicht einzutreten. 5. Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist unter Vorbehalt von Erw. I/2, I/3 und I/4 einzutreten.

E. 5

Es sei mir eine ausserordentliche Parteientschädigung zuzusprechen von mindestens CHF 1'000.- + Genugtuung von mindestens CHF 1'000.-

E. 6

Das Verwaltungsgericht prüft die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (vgl. § 55 Abs. 1 VRPG). Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung gelten als Rechtsverletzungen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 442.). Die Kontrolle der Unangemessenheit ist demgegenüber ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. 1.1. Der Beschwerdeführer verlangt mit Begehren Ziffer 1, der angefochtene Nichteintretensentscheid sei aufzuheben. § 4 VPRG sei eine "schwamige" Generalklausel und vorliegend nicht anwendbar, zumal er sich nicht rechtsmissbräuchlich verhalte und damit berechnete Interessen am Erlass der Gerichtskosten habe. Die Vorinstanz verhalte sich rechtswidrig, indem

- 7 - sie pauschal auf vorangegangene Entscheide verweise und ihm unterstelle, seine Mittellosigkeit sei selbstverschuldet. Seine Schenkungen sowie die Gründung des gemeinnützigen Vereins "C._____" beruhten nicht auf rechtsmissbräuchlichen Motiven und lägen zeitlich weit zurück. Die Vorinstanz erwog, sie habe sich bereits mehrfach mit Gesuchen des Beschwerdeführers befasst und diese rechtskräftig abgewiesen bzw. sei auf diese nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer begründe seine Kostenerlassgesuche immer gleich, ohne dass sich seine finanzielle Situation je substantiell verändert hätte. Daran ändere auch die neu eingereichte Steuererklärung aus dem Jahr 2020 nichts. Seine Mittellosigkeit sei nach wie vor selbst verschuldet und die effektive wirtschaftliche Lage noch immer undurchsichtig. Es liege ein Fall von § 4 VRPG vor, zumal der Beschwerdeführer (immer wieder) - in rechtsmissbräuchlicher Weise - versuche, die ausstehenden Gerichtskosten zu umgehen. 1.2. Der Schutz von Treu und Glauben sowie das Verbot des Rechtsmissbrauchs sind allgemeine Grundsätze jeden staatlichen und privaten Handelns, die in Art. 5 Abs. 3 BV verankert sind. Rechtsmissbrauch bedeutet die zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstitutes zur Verwirklichung von Interessen, die dieses Institut nicht schützen will (vgl. BGE 138 III 425, Erw. 5.2). Werden Behörden zweckwidrig in Anspruch genommen, kann eine missbräuchliche Prozessführung vorliegen

(vgl. BERTSCHI, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N 21 zu § 21). Nach § 3 Abs. 2 des alten Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (aVRPG; SAR 271.100; ausser Kraft) war auf Eingaben, die auf missbräuchlicher Prozessführung beruhen, nicht einzutreten. Fälle der missbräuchlichen Prozessführung fallen heute unter die allgemeinere Formulierung in § 4 VRPG (vgl. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007, 07.27 [Botschaft VRPG], S. 13; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.459 vom 7. Juni 2023, Erw. II/2). Das Nichteintreten auf Eingaben infolge Rechtsmissbrauchs steht in einem Spannungsverhältnis zum Rechtsverweigerungsverbot in Art. 29 Abs. 1 BV und darf deshalb nur mit Zurückhaltung angewendet werden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Prozessführung missbräuchlich, wenn jemand geradezu trölerisch, d.h. auf reinen Zeitgewinn und nicht den Schutz berechtigter Interessen bedacht, Verfahrensrechte ausübt (vgl. BGE 118 II 87, Erw. 4). Rechtsmissbräuchliches Prozessieren muss sich im Weiteren vorwerfen lassen, wer unbekümmert um ein konkretes Rechtsschutzinteresse nach Möglichkeit jedes Rechtsmittel und jeden Rechtsbehelf ergreift, mit dem Ziel, ein Verfahren zu blockieren, obwohl ein Erfolg oder Teilerfolg in der Sache als ausgeschlossen erscheint (vgl. DAUM, in:

- 8 - Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N 6 zu Art. 45; BGE 111 Ia 148, Erw. 2 ff.). 1.3. Gemäss § 34 Abs. 3 VRPG in Verbindung mit Art. 112 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) können Gerichtskosten bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden. Wenn eine Partei die Mittellosigkeit selbst verschuldet hat, obschon sie wusste oder damit rechnen musste, dass sie Gerichtskosten zu bezahlen hat, ist ein Erlass abzulehnen (RÜEGG/RÜEGG, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N 1 zu Art. 112 mit Hinweis). 1.4. Die Kostenerlassgesuche des Beschwerdeführers wurden in mehreren rechtskräftigen Entscheiden der Vorinstanz abgewiesen bzw. wurde zuletzt (so auch im vorliegend angefochtenen Entscheid) infolge Rechtsmissbrauchs nicht darauf eingetreten (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.459 vom 7. Juni 2023, Erw. II/3 mit Hinweis zu den bereits früher ergangenen Urteilen). Der Grund dafür lag stets darin, dass der Beschwerdeführer Zuwendungen (Fr. 800'000.00) und die Erbschaft seiner Mutter mit der Absicht verschenkt hatte, sich ausstehenden und künftigen Forderungen - unter anderem der Gerichtskasse GKA - zu entziehen (vgl. beispielsweise Urteil des Justizgerichts GKA vom 11. Mai 2020 [JG/2020/01], Erw. 3). Es besteht nach wie vor keine Veranlassung, diese Beurteilung in Zweifel zu ziehen (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Beilage 26). Das zugewendete Vermögen überschreitet die ausstehenden Gerichtskosten bei Weitem. Obwohl der Beschwerdeführer seine Mittellosigkeit selbst verschuldet hat und daher ein Erfolg oder Teilerfolg in der Sache jeweils von vornherein ausgeschlossen war (vgl. MERZ, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 113 zu Art. 42; Urteil des Bundesgerichts 1B_234/2009 vom 10. September 2009, Erw. 2), hat er zahlreiche Kostenerlassgesuche gestellt. Dies gilt auch in Bezug auf den vorliegenden Fall. Es bleibt zudem darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 21. August 2023 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts betreffend Kostenerlass vom 7. Juni 2023 nicht eingetreten ist und das Vorgehen des Beschwerdeführers, welcher jenes bisher in 190 Fällen erfolglos angerufen hat, ausdrücklich als missbräuchlich bzw. querulatorisch qualifiziert hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_508/2023 vom 30. August 2023). Es lässt sich daher nicht beanstanden,

dass die Vorinstanz auf das umstrittene Kostenerlassgesuch infolge Rechtsmissbrauch (vgl. § 4 VRPG) nicht eintrat.

- 9 - 2. 2.1. Sodann verlangt der Beschwerdeführer mit Begehren Ziffer 1 sinngemäss, der vorinstanzliche Entscheid über die Abweisung des Ausstandsbegehren für die Generalsekretärin sei aufzuheben. Diese weise konsequent alle seine Gesuche um Erlass von Gerichtskosten ab und könne dementsprechend nicht (mehr) unvoreingenommen und neutral entscheiden. Die fehlende Objektivität zeige sich auch darin, dass jene in ihren Entscheiden jeweils ankünde, künftige Gesuche abzuweisen. Die Vorinstanz erwog, aus dem Hinweis, neue Erlassgesuche könnten wiederum unter dem Gesichtspunkt der missbräuchlichen Prozessführung geprüft werden und es könne gegebenenfalls auf solche nicht eingetreten werden, lasse sich keine Befangenheit der Generalsekretärin ableiten. Ebenso sei festzuhalten, dass sich allein aus der Mitwirkung von Gerichtspersonen in früheren Verfahren kein Ausstandsgrund ergebe. 2.2. Aus den Beanstandungen des Beschwerdeführers geht im Wesentlichen hervor, dass die Generalsekretärin den Anschein der Befangenheit erwecke, weil sie bisher alle seine Kostenerlassgesuche konsequent abgewiesen habe bzw. nicht darauf eingetreten sei (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 8). Wie bereits mehrfach dargelegt, ist dies keine taugliche Begründung für ein Ausstandsbegehren (vgl. vorne Erw. I/2.4). Ebenso lässt sich (allein) aus der Tatsache, dass die Vorinstanz auf die Möglichkeit verweist, weitere Erlassgesuche des Beschwerdeführers wiederum unter dem Gesichtspunkt der missbräuchlichen Prozessführung zu prüfen und gegebenenfalls nicht auf solche einzutreten, keine Befangenheit der Generalsekretärin ableiten. Andere (objektive) Gründe, die auf ein berechtigtes Misstrauen in die Unvoreingenommenheit der Generalsekretärin schliessen liessen, werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Damit fehlt es offensichtlich an einem Ausstandsgrund im Sinne von § 16 Abs. 1 VRPG; die vorinstanzliche Abweisung des Ausstandsbegehrens ist nicht zu beanstanden. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.